

Verordnung für die Bewertungskommission

Änderung vom 20. Oktober 2009

GS 36.1216

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. Mai 2009¹ für die Bewertungskommission wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 2 und 6

² Sie gibt zuhanden des Regierungsrates fachliche Empfehlungen für Anpassungen der Modellumschreibungen ab.

⁶ Kommt die Kommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, werden dem Regierungsrat die einzelnen Empfehlungen des Präsidiums und der Kommissionsmitglieder mitgeteilt.

§ 2 Absätze 1, 2, 4, 6 und 8

¹ Die Bewertungskommission besteht aus dem Präsidium und acht Mitgliedern.

² Das Kommissionspräsidium wird durch die Fachbereichsleitung Honorierungssystem des Personalamts wahrgenommen, bei deren Abwesenheit durch deren Stellvertretung. Es hat bei Abstimmungen über die Empfehlungen an den Regierungsrat lediglich beratende Stimme.

⁴ Vier Mitglieder bilden die Arbeitnehmendenvertretung. Der Regierungsrat wählt diese aus den ihm von der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände und dem Kreis der Mitarbeitenden unterbreiteten Vorschlägen. Er berücksichtigt dabei die Grösse der einzelnen Verbände.

⁶ Der Regierungsrat achtet darauf, dass die Funktionsbereiche und die Geschlechter auf Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenseite möglichst gut vertreten sind. Insbesondere sollen der Funktionsbereich 2 (handwerklich-technische und hauswirtschaftliche Funktionen), der Funktionsbereich 3 (Gesundheit und Soziales), der Funktionsbereich 4 (Bildungswesen) und der Funktionsbereich

¹ GS 36.1102, SGS 141.20

6 (Polizei) vertreten sein. Das Kommissionspräsidium vertritt den Funktionsbereich 1 (administrative Funktionen).

⁸ Der Regierungsrat kann für die Mitglieder Stellvertretungen wählen. Sie vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall an den Kommissionssitzungen.

§ 4 Absätze 2 und 5

² Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich durch das Präsidium.

⁵ Über jede Sitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Kommissionsmitglieds kann verlangen, dass auch einzelne Anträge und das Wesentliche einzelner Beratungen protokolliert werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Liestal, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin